

Anlage A) – Abwägungsliste Aufhebung Bebauungsplan Nr. 43 b / Bedburg			
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage der Planung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB			
Ifd.Nr.	Verfasser d. Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung
1.	Deutsche Glasfaser Netzoperating GmbH, Bor- ken, 13.05.2020	Im angefragten Bereich: Lindenstraße, Bedburg, Germany befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glas- faser Netz Operating. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindes- tens 8 Wochen Vorlaufzeit.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Amprion GmbH, Dortmund, 14.05.2020	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungslei- tungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Euskirchen, 20.05.2020	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken. In den Unterlagen ist die Bezeichnung L 213 nicht korrekt. Die Landstraße wurde vor über 15 Jahren zur Kreisstraße abgestuft. Ich bitte um Korrektur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung befindet sich in dem noch gültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2002, der nun auf- gehoben werden soll. Daher kann hier keine Kor- rektur vorgenommen werden.
4.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Bonn, 25.05.2020	Gegen die geplante Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes bestehen sei- tens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW keine forstfachlichen Be- denken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	PLEdoc GmbH, Essen, 19.05.2020	Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus dem Übersichtsplan zu ent- nehmen. Wie Sie uns mitteilen, soll der Bebauungsplan Nr. 43 b/Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/Neusser Straße/ Bahnstraße aufgehoben werden. Hiergegen erheben wir keine Einwände.	

		Abschließend teilen wir Ihnen mit: Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH vorhanden. Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl, 15.05.2020	an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber: - AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) - ARG mbH & Co. KG - BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) - Covestro AG (nur CO-Pipeline) - Eneco Gasspeicher B.V. - EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG - INEOS Solvents Germany GmbH - innogy Gas Storage NWE GmbH - NUON Epe Gasspeicher GmbH - OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG - PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG - TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) - Westgas GmbH - Wacker Chemie GmbH - Evonik Technology & Infrastructure GmbH Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landschaftsverband Rheinland, Köln, 27.05.2020	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	Thyssengas GmbH, Dortmund, 26.05.2020	Mit Ihrer Nachricht vom 13.05.2020 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft- Kreis, Köln, 26.05.2020	Gegen die o. g. Planungen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine Bedenken. Wir bitten zu prüfen, in wie weit freierwerdende Ökopunkte in anderen Verfahren eingesetzt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	Erftverband, Bergheim, 29.05.2020	die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohlenbergbau wird der oberste Grundwasserspiegel wieder seinen ursprünglichen flurnahen Zustand erreichen. Einen Sonderfall stellt die Erftaue zwischen Kerpen und Bedburg dar. Aufgrund der intensiven Nutzung dieses Gebietes liegt ein planungspolitischer Konsens darüber vor, die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse nicht mehr zuzulassen. Es ist vorgesehen, dass der Erftverband zukünftig durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen den Grundwasserwiederanstieg auf ein für die normale Bebauung (Wohnhaus mit normaler Gründungstiefe für ein Kellergeschoss) verträgliches Niveau begrenzt. Dies gilt jedoch nur für derzeit vorhandene Siedlungsflächen, neue Bebauungsgebiete sind bislang nicht in der Kulisse der Grundwasserhaltungsmaßnahmen berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand, werden diese Maßnahmen frühestens gegen Ende dieses Jahrhunderts erforderlich werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen vorliegen. Unabhängig von den zukünftigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen empfehlen wir, von natürlichen Grundwasserflurabständen auszugehen und geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“, und hier insbesondere die Blätter 4 bis 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“, vorzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.